

1. Änderungssatzung der Vergnügungsteuersatzung der Stadt Schneverdingen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 14.12.2015 die folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Vergnügungsteuer beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Vergnügungsteuersatzung der Stadt Schneverdingen

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Nach „Steuerschuldner ist“ werden die Worte „die Unternehmerin oder“ gestrichen.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 2;“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Am Satzanfang werden die Worte „Die Inhaberin bzw.“ gestrichen.

2. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Im Fall des § 1 Nr. 2“ werden die Worte „beginnt die Steuerpflicht“ hinzugefügt.

3. Dem bisherigen § 6 Abs. 3 Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Negative Einspielergebnisse eines Kalendermonats sind mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen. Negative Einspielergebnisse dürfen nicht von positiven Einspielergebnissen in Abzug gebracht werden.“

4. In den Absätzen 2 und 3 des bisherigen § 7 wird die Ziffer „12“ durch die Ziffer „15“ ersetzt.

5. § 10 erhält folgende Änderungen:

- a) In § 10 Abs. 3 wird nach „Besteuerung nach § 4 Abs. 3“ das Wort „(Spielgerätesteuern)“ eingefügt.
- b) § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 1 wird der Satz „Für den nachfolgenden Steueranmeldezeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des vorherigen Abrechnungszeitraumes anzuschließen.“ hinzugefügt.
- c) In § 10 Abs. 5 wird nach „Steueranmeldung“ das Wort „(Erklärung)“ eingefügt. Satz 2 wird wie folgt formuliert: „Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt, es sei denn, die Steuerbeträge werden abweichend von der Erklärung festgesetzt.“
- d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„Die Steueranmeldungen müssen von dem Steuerpflichtigen bzw. deren Vertreter unterschrieben sein.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Dem bisherigen § 12 Abs. 3 Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Für den Tag der Außerbetriebnahme eines Gerätes ist eine Schlussablesung vorzunehmen und eine Steueranmeldung einzureichen. Bei Nichtvorlage wird die Steuer durch Schätzung gemäß § 162 AO festgesetzt.“

- b) In § 12 Abs. 5 Satz 2 werden nach den Worten „Zur Anmeldung ist auch“ die Worte und der Querstrich „die Besitzerin /“ gestrichen.

7. Der bisherige § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem“ werden der Querstrich und das Wort „/der“ gestrichen.

8. Der bisherige § 16 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „entgegen § 14 Abs. 3 die“ werden das Wort und der Querstrich „ihr/“ gestrichen.

9. Der bisherige § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Euro“ wird durch „EUR“ ersetzt.

10. Der bisherige § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Paragraphenziffer 18 wird ersetzt durch die Paragraphenziffer 17.
b) § 17 erhält die folgende Fassung:
„Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Vergnügungsteuersatzung der Stadt Schneverdingen vom 09.07.2008 in den geänderten Absätzen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 10, 12, 14, 16 und 18 zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.“

Artikel 2

Bekanntmachung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Vergnügungsteuersatzung in der geänderten Fassung bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Schneverdingen,

Meike Moog-Steffens
Bürgermeisterin